

Abstimmungsbekanntmachung

1. Am **Sonntag, 01. Dezember 2024**
findet in der Stadt Dessau-Roßlau
ein **Bürgerentscheid**
statt.
Er findet in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.
2. Die Stadt Dessau-Roßlau ist in 57 allgemeine Abstimmungsbezirke eingeteilt.
In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten bis zum 10.11.2024
übersandt worden sind, sind der Abstimmungsbezirk und das Abstimmungslokal angegeben, in
dem die Abstimmungsberechtigten abzustimmen haben.
3. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses am Ab-
stimmungstag um 15:00 Uhr in 06844 Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, Rathaus Dessau zu-
sammen.
4. Jeder Abstimmungsberechtigte, der keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Abstim-
mungslokal des Abstimmungsbezirkes abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er einge-
tragen ist.
Die Abstimmungsberechtigten haben zur Abstimmung ihre Abstimmungsbenachrichtigung mitzu-
bringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führer-
schein), Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben
sich auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes über ihre Person auszuweisen.
5. Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Abstimmungsberechtigte erhält bei Betreten
des Abstimmungsraumes für die Abstimmung, zu der er abstimmungsberechtigt ist, einen entspre-
chenden Stimmzettel ausgehändigt.
Der Stimmzettel muss vom Abstimmenden in einer Abstimmungskabine des Abstimmungslokals
oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand
so in die Abstimmurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht er-
kannt werden kann.
Ein Abstimmungsberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der
Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmgabe der Hilfe einer anderen Person
bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Abstimmungs-
berechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Eine Hil-
feleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte
Willensbildung oder Entscheidung des Abstimmungsberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn
ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.
Beim Bürgerentscheid
 - hat jeder Abstimmungsberechtigte eine Stimme;
 - gibt der Abstimmungsberechtigte seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimm-
zettel durch Ankreuzen des dafür vorgesehenen Kreises oder in sonstiger Weise zweifels-
frei kenntlich macht, ob er die gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.Jedoch insgesamt nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel abgeben, der Stimmzettel ist
sonst ungültig.

6. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäftes möglich ist. Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt).
7. Abstimmungsberechtigte, die einen Abstimmungsschein haben, können an der Abstimmung,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk der Stadt oder
 - durch Briefabstimmung teilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen möchte, muss den Abstimmungsschein mit den erforderlichen Briefabstimmungsunterlagen bei der Stadt Dessau-Roßlau beantragen. Briefabstimmende üben ihr Abstimmungsrecht wie folgt aus:

- Der Abstimmende kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel.
- Er legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- Er unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Abstimmungsschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung.
- Er legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den dazugehörigen unterschriebenen Abstimmungsschein in den dazugehörigen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag.
- Er verschließt den Abstimmungsbriefumschlag.
- Er übersendet den Abstimmungsbrief an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hat der Abstimmende den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung gegenüber der Wahlleiterin zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet hat.

8. Jeder Abstimmungsberechtigte kann das Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Abstimmungsrechts durch einen Vertreter anstelle des Abstimmungsberechtigten ist unzulässig.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt abstimmt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung des Abstimmungsberechtigten oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung des Abstimmungsberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch nach § 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches ist strafbar.

Dessau-Roßlau, 20.11.2024



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. Robert Reck'.

Dr. Robert Reck
Der Oberbürgermeister